

Erscheint  
wöchentlich viermal  
Dienstag, Donnerstag  
Samstag u. Sonn

Preis  
vierteljährlich bei der  
Redaktion für Welz-  
heim 36 fr.  
durch die Post im Ober-  
amtsbezirk Welzheim  
42 fr.  
auswärts  
50 fr.

Einrückungs-Gebühr  
die dreispaltige Zeile  
oder deren Raum  
3 r.



Erscheint  
wöchentlich viermal  
Dienstag, Donnerstag  
Samstag u. Sonntag

Preis  
vierteljährlich bei der  
Redaktion für Welz-  
heim 36 fr.  
durch die Post im Ober-  
amtsbezirk Welzheim  
42 fr.  
auswärts  
50 fr.

Einrückungs-Gebühr  
die dreispaltige Zeile  
oder deren Raum  
3 r.

# Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

No 98.

Welzheim, Samstag den 27. Juni 1874.

Auf. 800.

## Abonnements-Einladung.

Am 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf den **Voten vom Welzheimer Wald**. Derselbe erscheint wöchentlich viermal und kann durch alle Postanstalten, Postboten und durch die Redaktion bezogen werden.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein  
Welzheim im Juni 1874.

Die Redaktion.

## Verfügungen der Behörden.

**Welzheim. Aushebung.** Gemäß §. 94. Zif. 3. der Militär-Ersatz-Instruction wird der Reiseplan der Ober-Ersatz-Commission im Bezirk der 53. ten (K. W. 3. ten) Infanterie-Brigade bekannt gemacht:

13. Juli 1874. Reise nach Welzheim, Revision der Listen 2c.,

14. Juli 1874. Aushebung daselbst.

Den 25. Juni 1874. **K. Oberamt.**

Weidner.

**Welzheim.** Die Aushebung der Militärpflichtigen findet am Dienstag, den 14. Juli d. J. durch die Ober-Ersatz-Commission hier Statt.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, hiezu sämtliche in die Vorstellungslisten aufgenommenen Mannschaften, über welche ihnen Verzeichnisse zukommen werden, mit dem Bemerkten vorzuladen, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile am genannten Tage Morgens präcis halb 7 Uhr mit ihren **Doofungse und Gefestellungscheinen** versehen in Welzheim vor dem Rathhause zu erscheinen haben. den Ortsvorsteher haben sich gleichfalls einzufinden, und beim Rangiren und Vorstellen der Militärpflichtigen ihrer Gemeinden mitzuwirken.

Die Letzteren sind zu geordnetem Betragen mit dem Anfügen zu ermahnen, daß gegen Ungebühlichkeiten nachdrücklich eingeschritten wird.

Eröffnungsurkunden von den Pflichtigen sind binnen 8. Tagen einzusenden.

Den 25. Juni 1874. **K. Oberamt.**

Weidner.

## Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Auf Grund der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder Brabantier Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions-(Speziess-)Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landescentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 31 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler	2 fl. 42 fr.
1/2 Konventions-(Speziess-)Thaler	beziehungsweise 1 Thlr. 16 1/2 Sgr.
1/4 Konventions-(Speziess-)Thaler	beziehungsweise 1 Thlr. 11 1/10 Sgr.
1/2 Konventionsthaler (Konventionsgulden) zu	beziehungsweise 1 fl. 12 fr.
1/4 Konventionsthaler zu	beziehungsweise 20 1/2 Sgr.
1/8 Konventionsthaler zu	beziehungsweise 10 1/2 Sgr.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

**Der Reichskanzler.**  
In Vertretung:  
Delbrück.

## Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Zu Vollziehung der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers von 7. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 21) werden folgende Vorschriften ertheilt:

Bei sämtlichen Kameralämtern des Landes werden in den Monaten April, Mai und Juni d. J. die Kronenthaler, sowie die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Münzen des Konventionsfußes zu den ebendasselbst angegebenen Werthverhältnissen an Zahlung angenommen oder gegen anderes Geld umgewechselt, sofern sie nicht verfälscht oder durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.

Nach Ablauf des 30. Juni werden diese Münzen von den öffentlichen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.



Diejenigen Münzen des Konventionsfußes, welche österrreichisches Gepräge tragen, sind von der Annahme und dem Austausch ausgeschlossen.

Ebenso sind davon ausgeschlossen ohne Unterschied des Gepräges die Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke des Konventionsfußes (Drei- und Sechsbäzner), welche bereits durch die K. Verordnung vom 18. August 1858 (Reg.-Bl. S. 199) und vom 5. Febr. 1864 (Reg.-Bl. S. 15) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben und schon seit dem ersten März 1864 bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden.

Stuttgart, den 22. März 1874.

Sid. Renner.

Die Ortsvorsteher haben vorstehende Bekanntmachungen und Vollzugs-Befehle so fort in ihren Gemeinden wiederholt zu veröffentlichen, und den Rechnern öffentlicher Kassen besonders einzuschärfen. (cf. Amtsblatt Nr. 42. und 53.)  
Weilzheim, den 25. Juni 1874. K. Oberamt. Weidner.

**Befugung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung und Ausserkurssetzung der württembergischen Goldmünzen.**

Nach dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 im Reichsgesetzblatt S. 375 veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom gleichen Tage hören mit dem 1. April d. J. sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten auf, gesetzliche Zahlungsmittel zu sein und sind in denjenigen Bundesstaaten, welche sie ausprägt haben, in den Monaten April bis Juni zur Einlösung zu bringen.

Zu Vollziehung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird bezüglich der württembergischen Goldmünzen hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Die Annahme und Einlösung der württembergischen Goldmünzen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erfolgt bei sämtlichen Kameralämtern des Landes.

Nach dem 30. Juni werden diese Münzen von den Staatskassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung mehr angenommen.

Uebrigens werden die Kameralämter ermächtigt, die fraglichen Münzen auch schon vor dem 1. April nicht nur wie bisher in Zahlung anzunehmen, sondern auch einzuwechseln.

2) Nachstehende Goldmünzen werden, sofern sie vollwichtig oder nicht über das gesetzliche Fassergewicht hinaus am Gewicht verringert sind, zu den dabei verzeichneten festen Werthverhältnissen angenommen und eingelöst:

einfache Dukaten der Prägung seit 1840 zu	5 fl. 45 fr.
vielfache Dukaten der Prägung von 1841 zu	23 fl.
Fünfguldenstücke der Prägung seit 1824 zu	5 fl.
Zehnguldenstücke der Prägung seit 1824 zu	10 fl.

Das Fassergewicht d. h. die zulässige Grenze der Gewichts-minderung durch den Umlauf gegenüber dem Normalgewicht beträgt

für den einfachen Dukaten und für das Fünfguldenstück 30 Milligramm oder 1/2 kölnisches $\mathcal{M}$ ,	
für den vielfachen Dukaten und das Zehnguldenstück 60 Milligramm oder 1 kölnisches $\mathcal{M}$ .	

3) Für die übrigen württembergischen Landesgoldmünzen wird der Werth ihres Gehalts an feinem Gold mit 813 fl. 45 kr. auf das Feinsfund vergütet.

Nach Maßgabe des Münzfußes, in welchem dieselben seiner Zeit ausgebracht worden sind, beträgt daher der Werth des

älteren württemb. Dukaten vor 1840	5 fl. 35 fr.
württ. Carolins aus dem vorigen Jahr-	11 fl. 48 fr.
hundert	
württemb. Carolins oder Friedrichs-	
d'or von 1810	11 fl.

Als vollwichtig gelten diese Münzen, wenn die Gewichts-abweichung von dem Normalgewicht

bei den Dukaten nicht mehr als 30 Milligramm = 1/2 köln.  $\mathcal{M}$ ,

bei den Carolins und Friedrichsd'or nicht mehr als 60 Milligramm = 1 köln.  $\mathcal{M}$ ,

4) Bleibt das Gewicht der Münzen hinter dem unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Fassergewicht zurück, so ist von dem daselbst bezeichneten Werth

für je 60 Milligramm = 1 köln.  $\mathcal{M}$  &  $\mathcal{M}$  oder weniger

Mindergewicht, bei den einfachen und vielfachen Dukaten ohne Unterschied

der Prägungszeit der Betrag von 6 fr.

bei den Fünf- und Zehnguldenstücken und bei den Friedrichsd'or oder neuen Caro-

lins der Betrag von 5 fr.

bei den alten Carolins endlich der Betrag von 4 fr.

in Abzug zu bringen.

5) Durchlöcherter oder durch gewaltsame oder gesekwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen, welche schon bisher Niemand an Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen von den Kassenstellen weder an Zahlung angenommen noch eingewechselt werden.

6) Zweifelhafte Münzstücke sind in Anstandsfällen zunächst durch Vermittlung der K. Staatshauptkasse dem K. Münzamt zur Prüfung vorzulegen, zu welchem Behufe die Ueberbringer solcher Münzen mit denselben dem Kameralamt ein Verzeichniß in zwei Exemplaren einzureichen haben, worin die einzelnen Stücke nach Gattung (Bild) und Jahreszahl aufgeführt sind.

Das eine Exemplar wird mit Empfangsbescheinigung versehen zurückgegeben; gegen dessen Vorweilung erfolgt nach längstens 14 Tagen die Zahlung des von der Münzverwaltung berechneten und festgesetzten Metallwerths.

7) Die Einreichung der eben erwähnten Verzeichnisse mit den überbrachten Goldmünzen ist, auch wenn bei Prüfung der letzteren ein Anstand sich nicht ergeben würde, von den Kameralämtern ferner in dem Fall zu verlangen, wenn ihre Kassenvorräthe zu sofortiger Umwechslung nicht zureichen sollten. Bei denjenigen Münzen aber, bei denen die Feststellung und Zahlung des ihnen zukommenden Werths ohne Weiteres von Seite der Kameralämter erfolgt, bedarf es der Einreichung eines Verzeichnisses nicht.

Stuttgart, den 2. März 1874. Sid. Renner.

**Württemberg.**

Stuttgart, 22. Juni. Seine Majestät der König hat den hiesigen städtischen Polizeibedienten, welche zur Entdeckung des im März d. J. in der Königl. Grabkapelle auf dem Rothenberg verübten Einbruchs und Diebstahls mitgewirkt haben, die gnädigste Anerkennung für die hierbei entfaltete eifrige Thätigkeit ansprechen lassen. Zugleich wurde der Polizei-Inspektor Kern, sowie der Polizeiunteroffizier Lemperle mit ansehnlichen Geldgeschenken bedacht und dem Polizeiunteroffizier Schnaidt, sowie den Schutzmännern Waizenhöfer und Bonier die silberne Civilverdienstmedaille verliehen.

Stuttgart, 23. Juni. Uebermorgen sind es gerade 10 Jahre, daß König Wilhelm von Württemberg das Zeitliche gesegnet hat und König Karl zur Regierung gelangt ist. — Morgen wird Se. Maj. der König seine Villa bi Berg verlassen und sich zunächst nach Ulm begeben, um Musterung über die Truppen der dortigen abzuhalten und dann am Donnerstag nach Friedrichshafen weiter reisen, und dort den Sommeraufenthalt nehmen. — Ihre Majestät die Königin verläßt am Donnerstag die Villa Berg gleichfalls und wird sich nach Baden-Baden und von da nach Jugenheim zum Besuch der kais. russischen Majestäten begeben und erst bis 9. Juli nach Friedrichshafen kommen.

— Von den vielen Diebstählen, die seit einiger Zeit im hiesigen Bahnhof, besonders nächtlicher Weise, verübt worden, ist heute wieder einer Gegenstand gerichtlicher Verhandlung vor der Straf-kammer des hiesigen Kreisgerichts gewesen. Der 24jährige Schreiner-geselle Christ. F. Hermann von Ströbenbroann, WdW. Stuttgart, hatte einem Nachts angekommenen und im Bahnhof auf einer Bank im Wartsaal eingeschlafenen Reisenden aus Baden das Portemon-



naie in Papier und Gold im Ganzen 288 fl. aus der Tasche gestohlen. Er wurde mit 6 Monaten Gefängniß bestraft.

**Wackung, 22. Juni.** Der seit dem 16. Mai abwesende frühere Kassier der hiesigen Gewerbbank, Müller, ist gestern Abend um 10 Uhr von Mailand aus hier eingeliefert worden. — Unsere Polizei hat gestern Nacht zwischen 11 und 12 Uhr, während sie dem sogenannten Abbietern, das dieselbe übrigens nur Samstags, Sonntags und Montags besorgen darf, nachging, unvermuthet einen ganz artigen Fang gemacht. Ein Wilderer aus der Gegend wollte, wie es scheint, um diese Zeit seine Bute auf einem Handwägelchen an den Mann bringen, hatte aber das Unglück, mitten in der Stadt dem Polizeiwachmeister zu begegnen. Als ihn dieser fragte, was er da mit sich führe, ließ der Wilderer Alles im Stich und begab sich auf die Flucht. Bei der Durchsuchung des Wägelchens kamen 2 Rehhasen zum Vorschein, die heute hier versteigert wurden. Der Wildobdieb ist zwar entkommen, allein das zurückgelassene Wägelchen dürfte bald auf seine Spur führen.

— Es hat den Anschein, als ob dieses Jahr ein Kometenjahr werden wolle. Außer dem bereits angekündigten Kometen will noch ein zweiter sichtbar werden. Man hat ihn schon im Fernrohr gesehen.

## Deutsches Reich.

**Frankfurt, 24. Juni.** In Folge des schlechten Pflasters in der Judengasse brach gestern an einem der Lindheimer'schen Bierwägen ein Rad; der Wagen schlug um, das rickige Faß ging in Trümmer und sein Inhalt, diesmal nur Wasser, überschwamm die Straße.

**Fulda, 24. Juni.** Sämmtliche preussische Bischöfe sind hier eingetroffen, auch die von Baderborn, Mainz und Freiburg; durch Abgesandte vertreten sind die Bischöfe von Köln, Posen und Trier. Die erste Konferenz beginnt neun Uhr.

**Fulda, 25. Juni.** Die Verhandlungen der gestrigen Bischofskonferenz hatten dem Vernehmen nach die neuen, seit den Mai-geboten erlassenen Kirchengesetze zum Gegenstand. Die Konferenz beschloß bei Beginn der Berathung vorläufig die strengste Geheimhaltung über die Verhandlungen und deren Verlauf.

## Ausland.

**Lyön, 22. Juni.** Gestern fiel hierselbst ein furchtbarer Hagelschlag. Ruhig große Schlossen fielen während einer halben Stunde. Ein großer Theil der Fenster in der Stadt ist zertrümmert, viele Unglücksfälle sind vorgekommen.

**Madrid, 24. Juni.** Gut unterrichtete Personen versichern, die Radikalen beabsichtigten ein Konsulat auf 5 Jahre zu errichten, welches Serrano unter der Bedingung zu übertragen wäre, daß er ein Veröhnungsministerium vor den bevorstehenden Corteswahlen ernenne.

**Rom, 25. Juni.** Eine große Volksmenge zog unter dem Rufe: Es lebe der König von Italien! gegen den Vatikan, fand jedoch die Passage von Truppen besetzt und ging auf deren Aufforderung ruhig und ohne Unordnung auseinander.

**Teheran, 24. Juni.** Zwischen Persien und der Türkei sind Differenzen entstanden in Folge von Mißhandlungen türkischer Unterthanen und eines Angriffs von Persiern auf türkische Grenzposten. Hiezu kommt die Weigerung der persischen Regierung, die türkischen Stämme zurückzusenden, welche 2000 Familien stark die persische Grenze überschritten. Die Pforte besteht auf der Rücksendung der Stämme.

## Verschiedenes.

† Ungarn. (Eine Frau gepeitscht.) Das Krader „Alföld“ berichtet Folgendes: „In Tancz (Ugriser Bezirk Ungarn), wo die gr.-or. Popen Johann Biro und Avram Theorean im vorigen Jahre schon ein dortiges Frauenzimmer öffentlich peitschen ließen ist am 2. d. am dritten griechischen Pfingsttag nach dem Gottesdienste, als eben die Bevölkerung auf der Straße verkehrte, wieder ein Scandalfall vorgekommen. Die Popen hatten nämlich eine dortige Einwohnerin an das Thor der Popenwohnung binden lassen und sie zu 12 Geißelhieben (mit dem Ochsenziemer) verurtheilt, welcher Ausspruch

auch sofort vollzogen wurde; nur waren die Popen so großmüthig, da das Weib die Hiebe nicht aushalten konnte, nach dem sechsten Streiche einhalten zu lassen und ihr 5 Geißelhiebe zu schenken. Hierauf wurde das Weib zum Gemeindehause geschleppt und in den Schweinestall gewaltsam auf allen Vieren — da die Thür des Stalles zu klein war — hineingeworfen. Zu bemerken ist noch, daß bei all' diesen Scenen der ganze Ortsvorstand sammt dem Notar anwesend war! Das mißhandelte Weib hat bereits beim Bezirksgericht die Klage eingereicht.

† Aus einer Beschreibung, welche Oberst Warburton über seine Erforschungsreise in West-Australien veröffentlichte, geht hervor, daß das Land absolut unkultivirbar ist. „Es ist größtentheils eine dürre Wüste, die nicht einen wilden Hund am Leben erhalten kann. Der ganze Mitteltheil des Festlandes besteht hauptsächlich aus hohem Tafellande, auf welchem keine Wasseroberfläche bleiben könnte,“ heißt es in seinem Bericht.

† Ein Sturz. Ein sehr bellagenswerthes Unglück wird aus Candahar in Ostindien gemeldet. Ein großer Theil der Stadtmauern ist eingestürzt und hat 100 Häuser zerstört; 400 Menschen sind getödtet worden.

† Zum erbitterten Napoleonsstiefel. Ein Schuster in Großwardein, dem es in früheren Jahren so gut ging, daß er mit achtzehn Gesellen arbeitete, hat an der Thür seiner Werkstätte ein Schild mit den Worten: „Zum Napoleon-Stiefel.“ Allein mit dem Glanz des Patrons seiner Firma schwand auch sein eigener Glücksstern und er verlor so viel Kundschaften, daß er zuletzt genöthigt war, sein Gewölbe zu sperren. Dann schlug er seine Werkstätte in einer versteckteren Gasse auf und hing auch da sein Schild aus. Da stehen aber nun, als Ausdruck der Gemüthsstimmung des verarmten Schusters, die Worte: „Zum erbitterten Napoleonsstiefel.“

† Auf der Insel Borneo ist eine affenähnliche Zwergmenschenrasse (oder vielleicht besser menschenähnliche Affenrasse) entdeckt worden. Es sind dies wilde Geschöpfe, von denen verwandte Varietäten auch auf den Philippinen, in Terra del Fuego und in Südamerika entdeckt worden sind. Sie gehen fast aufrecht auf zwei Beinen und messen in dieser Haltung ungefähr 4 Fuß. Sie bauen keine Wohnungen, bilden keine Familien, gesellen sich kaum unter einander, schlafen in Höhlen und auf Bäumen, nähren sich von Schlangen und Ungeziefer, Ameiseneiern, und essen sich zuweilen auch gegenseitig auf. Sie können weder gezähmt noch zu irgend einer Arbeit angehalten werden, und werden zwischen den Bäumen wie der große Gorilla, dem sie ähnlich sehen, gejagt und geschossen. Wenn sie lebend gefangen werden, findet man mit Erstaunen, daß ihre wunderlichen schnatternden Laute, die sie ausstoßen, einer artifizierten Sprache gleichen. Ihr Gesicht trägt einen menschlichen Ausdruck und die weiblichen Geschöpfe zeigen Instinkte von Bescheidenheit.

## Logogryph.

Fünf können operiren,  
Viel Heilsames vollführen,  
Sind doch gefährlich.  
Vier laden ein zum Kaufen,  
Sieh, wie die Leute laufen,  
Sie sind begehrtlich.  
Vier rufen auch und treiben,  
Die Trägheit kann nicht bleiben,  
Wo sie erklingen.  
Drei sind ein Zauberwesen,  
Nach alter Art gelesen,  
Bekannt auch Jungen.  
Zwei harren in der Stille,  
Bis lebend enger Hülle  
Sie led' entsprungen.

## Lesefrucht.

Das ist das traurige Geschick des Menschen, der sich einmal in's Böse eingelassen, daß er nicht mehr stillstehen kann. Sobald ein Zweifel in ihm aufsteht über die Natur seiner Thaten, sobald er gewahrt, daß er Fehltritte thut, stürzt er vorwärts, anstatt umzukehren, als wolle er sich selbst betäuben und das Licht der Erkenntniß, das auf ihn eindringt, fernhalten. Um stillzustehen, müßte er sich beruhigen, sich prüfen und ein erschreckendes Urtheil über sich selbst sprechen, zu dem kein Mensch jemals den Muth besaß.

Thiers, Geschichte der franz. Revolution. I

Auflösung des Logogryphs in Nr. 97:

Einsfall — Einsalt. I



**Amtliche und Privat-Anzeigen.**

**A V I S !**



Hiermit zeige ich einem geehrten Publikum von Welzheim und Umgegend ergebenst an, daß ich bis kommenden **M o n t a g** mit einer bedeutenden Auswahl von

**Regen- & Sonnen-Schirmen**

auf den Markt komme.

Indem ich durch stets haltende solide Waare und auffallend billige Preise mir überall große Kundenschaft erworben, zweifle nicht, auch in Welzheim bedeutenden Absatz zu finden.

Achtungsvoll

**Johann Fuhrmann,**  
Schirmsfabrikant aus Aalen.

**Welzheim.**

Nach mehrmaligen Abschlägen sind nun die Eisenpreise wieder so weit zurückgegangen, daß eher ein Anzug als ein weiteres Weichen zu erwarten ist.

Dem jüngsten Abschlag von vorletzter Woche zufolge habe ich deshalb mein

**Eisen-Lager**

wieder vervollständigt, und empfehle in bester Qualität:

- rohe und ganzfertige Achsen,
- gewalzte und geschmiedete Radstäbe,
- Flacheisen, Rundeisen, Achteisen,
- Bandeisen, Sturzblech, Stahl, Pflugtheile, Ketten,
- Büchsen u. s. w.

in allen Sorten zum neuesten, billigsten Preise.

**G. Weller.**

**Welzheim.**

**Sensen, Sichelu und ächte Mailänder Wekzsteine**

empfehle ich in bekannter Qualität unter Garantie.

**G. Weller.**

**Welzheim.**

Ausgezeichneten 1873ger

**Apfelmoß**

verkaufe ich pr. Eimer à fl. 30. 35. u. 40 fl. Muster vor dem Faß.

**Elias Greiner.**

**Welzheim.**

**Krieger-Verein.**

Samstag den 28ten

**Versammlung**

in der Gartenwirthschaft zur Klube (Bierkeller) von Nachmittags 1/2 3 Uhr an.

Der Ausschuß.

1 1/2 Eimer

**guten Obstmoß**

hat zu verkaufen

**Georg Schmann W.**  
in Rienharz.

**Schorndorf.**

Nächsten

**Montag den 29. d. M.**

N. M. 1 Uhr

verkauft der Unterzeichnete im Aufstreich:



- 4 leistungsfähige Postpferde,
- 2 in ganz gutem Zustand befindl. 8-10sitzige Postomnibus,
- 1 4sitzige Glasdroshke,
- 3 Defononiewagen,
- 1 Schlingengestell zu einem Postwagen,
- 1 4sitzig bedeckter Postschlitten,
- 2 paar complete Pferdgeschirre,
- 2 paar bto. zum schweren Zug,
- 2 paar engl. Geschirre,
- mehreres Lederzeug,
- 1 Futterschneidmaschine

und sonstige Gegenstände.

**W. Hartmann,**  
res. Posthalter.

Schöllhütte.  
Gemeinde Althütte.

**Fahrräderversteigerung.**



In der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Postenführer Maier

wird am

**Samstag den 27. d. Mts.**  
von Morgens 8 Uhr an

eine Fahrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei vorkommt:

Gold und Silber, Bücher, Manns-Civilleider, Frauenkleider, 5 vollständige gute Betten, Leinwand, Küchengeschirre von Messing, Eisen, Zinn, Kupfer, Blech, Porzellan, Glas und Steingut. Schreinwerk, worunter 3 neue Kleiderkästen, 1 Sopha, runder Tisch mit 4 Sesseln, alles neu. Allerlei Hausrath, viele Portrait und Photographien. Faß- und Bandgeschirre und vieler allgemeiner Hausrath.

Sämmtliche Gegenstände sind durchaus in gutem Zustand fast alles neu. Zusammenkunft im Jägerhaus.

Den 20. Juni 1874.

**Waisengericht.**

**Welzheim.**

Im Auftrag habe ich 6-7 Eimer ausgezeichneten

**Erntewein**

pr. Eimer zu 48 fl., pr. Zmi zu 3 fl. zu verkaufen.

Muster vor dem Faß.

**Kolb zur Krone.**

**Sehr guten Wein**

pr. Liter zu 16 kr. hat im Ausschank

**Kolb zur Krone.**

Breitenfürst.

Einen einfarbigen 1 1/2 Jahr alten

**Farren**

hat zu verkaufen, und wird für Brauchbarkeit garantiert.

**Christian Heinrich.**

**Welzheim.**

**Sensen, Sichelu und Wekzsteine**

empfeht in guter Qualität billigst.

**J. Lindauer.**

**Welzheim.**

**Den Heu- und Oehmd- Ertrag**

von 2 1/2 Morgen Wiesen hat zu verkaufen, wer, sagt

die Redaktion.